
Fraktionsgemeinschaft GRÜNE/FDP

Antrag 01/2014

An die Vorsitzende der GVT
z. K. HVB/Gemeindeverwaltung

Titel Änderungsantrag zur Geschäftsordnung
Hier: Bildung eines vierten Fachausschusses
„Flughafen und Lärmschutz“ (§16 (1))

Eingereicht am 11. Juni 2014

Für Gemeindevertretung am 23. Juni 2014

Begründung

Die mit dem Flughafen BER in Zusammenhang stehenden Themen sind sehr komplex. Die zu erwartenden Auswirkungen sind vielfältig und für die gemeindliche Lebensqualität von großer Bedeutung. Um diesen qualifiziert und in angemessenem Umfang zu begegnen, halten wir die Einrichtung eines ständigen, eigenständigen Ausschuss für angemessen. Da das Thema „Umwelt“ nach der Reformierung der Ausschüsse in der letzten Legislaturperiode nur noch am Rande betrachtet wird, erscheint es aus unserer Sicht unabdingbar bestimmte Auswirkungen nicht nur einzeln zu betrachten (z.B. Lärmentwicklung im Gemeindegebiet hinsichtlich aller Lärmquellen, Umweltverträglichkeit bei Investitionsvorhaben etc.). Wir halten daher eine Verknüpfung der Themen „Flughafen und Umwelt“ in einem Ausschuss für sinnvoll. Thematischer Schwerpunkt des Ausschusses wird u.a. die Vorbereitung der Fluglärmkommission und eine Entwicklung eines Lärmaktionsplanes mit Blick auf den Gesamtlärm im Gemeindegebiet sein. Um den zusätzlichen Aufwand für einen weiteren Fachausschuss zu begrenzen, halten wir eine Beschränkung auf je ein Fraktionsmitglied für angemessen.

Beschlussantrag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Einrichtung eines vierten Fachausschusses mit dem Titel „Flughafen und Umwelt“ (Geschäftsordnung §16 (1)).

Abweichend von §16 (2) beträgt die Zahl der Sitze 5 (je Fraktion ein Mitglied).

Zeuthen, 11.06.2014

Jonas Reif
Fraktionsvorsitzender

Zeuthen, den 24.06.2014

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:
X beschlossen
abgelehnt
zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 23.06.2014
Beschluss-Nr.: 35-06/14

Beschlussvorlage:

Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2014

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert am 11.2.2014, in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) vom 09.07.09 zuletzt geändert am 05.12.13, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Die Wahlprüfung obliegt der neugewählten Vertretung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen. Sie verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung.

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter oder die Wahlleiterin sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Der Wahleinspruch ist bei dem/der für das Wahlgebiet zuständige/n Wahlleiter/in frühestens am Tage der Wahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des/der Wahlleiters/in selbst ist an die Vertretung zu richten.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 das endgültige Wahlergebnis festgestellt. Die Wahlleiterin hat das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekannt gemacht (Abl. Nr. 4 vom 03.06.2014). Innerhalb der gesetzlichen Frist gem. § 55 Abs. 2 BbgKWahlG sind keine Einsprüche gegen die Wahl der Gemeindevertretung erhoben worden.

Beschlussvorschlag:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht. Vor. Die Wahl ist gültig.

Anlage: Kopie der Wahlniederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Gemeindevertretung in Zeuthen am 25. Mai 2014

Zeuthen, 12.06.2014

Einreicher: Bürgermeisterin

Zeuthen, den 24.06.2014

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 23.06.2014
Beschluss-Nr.: 37-06/14

Beschlussvorlage:

3. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)

Rechtsgrundlage:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert am 11.2.2014, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat auf der Grundlage des § 28 (2) Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in ihrer Sitzung am 21.05.2014 die 2. Änderung der Hauptsatzung, § 6 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) mit dem wesentlichen Inhalt, dass die Einwohnerfragestunde zum Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, nach der Bestätigung der Tagesordnung stattfindet, beschlossen.

Die Änderung von § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen erfordert zur Angleichung beider Satzungen die 3. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen, weil in § 5 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen Bezug auf § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen genommen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen stimmt der 3. Änderung der Geschäftsordnung mit dem als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Satzungstext zu.

Anlage

Zeuthen, 23.03.2014

Einreicher: Bürgermeisterin

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 12.06.2014

Zeuthen, den 24.06.2014

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 23.06.2014
Beschluss-Nr.: 45-06/14

Beschlussvorlage:

Beschlussfassung über die Anzahl der Hauptausschussmitglieder

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert am 11.2.2014, in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) vom 09.07.09 zuletzt geändert am 05.12.13, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Die Gemeindevertretung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Gemeindevertreter, die Mitglied im Hauptausschuss sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKommVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Zeuthen bestellt 5 Gemeindevertreter/innen als Mitglied für den Hauptausschuss.

Zeuthen, 12.06.2014

Einreicher: Bürgermeisterin

Zeuthen, den 24.06.2014

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen